

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen des Soziale Stadt Projekts Europaviertel Kerpen-Nord von

_____ (Antragsteller),
Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmer/innen gemacht werden und veröffentlicht verwendet sowie zu diesem Zwecke abgespeichert werden dürfen.

Mögliche Veröffentlichungsmedien:

- in (Print-)Publikationen der Kolpingstadt Kerpen im Rahmen des Soziale Stadt Projekts Europaviertel Kerpen-Nord,
- auf der Homepage der Kolpingstadt Kerpen sowie von Projektbeteiligten,
- in Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, Twitter etc. der Projektbeteiligten.

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Stadterneuerung „Soziale Stadt - Europaviertel Kerpen-Nord“. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Kolpingstadt Kerpen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet eingestellt, erfolgt eine Entfernung, soweit dies der Kolpingstadt Kerpen möglich ist.

Name und (Unternehmens-)Anschrift des/der Teilnehmers/Teilnehmerin

Ort/Datum und Unterschrift des/der Teilnehmers/Teilnehmerin¹

¹ Gemäß Art. 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es einer Einverständniserklärung der Eltern.

Erläuterung der Einverständniserklärung

Nach dem EU-Datenschutzrecht, rechtskräftig seit dem 25.05.2018, sind Foto und/oder Videoaufnahmen, auf denen Personen zu erkennen sind, grundsätzlich nur noch mit schriftlicher Einwilligung des/der Abgebildeten rechtmäßig. (In die Kamera lächeln ist keine ausreichende Einwilligung!).

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten insoweit nur für Presse, Rundfunk, Wissenschaft und Kunst. Da das EU-Datenschutzrecht höherrangiger ist als das deutsche Kunsturheberrechtsgesetz (KUG), kann man sich in Zukunft auch nicht mehr darauf berufen, die abgebildeten Personen seien nicht Hauptdarsteller des Bildes und nur zufällig im Bild, § 23 KUG. Das EU-Recht verdrängt deutsches Recht an dieser Stelle.

Fotos und/oder Videoaufnahmen sind nur ausnahmsweise auch ohne Einwilligung des/der Abgebildeten zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
3. zur Wahrung berechtigter Interessen der Kolpingstadt Kerpen erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen des/der Abgebildeten nicht überwiegen.

Für Foto- und/oder Filmaufnahmen von Personen während Veranstaltungen oder sonstigen Aktionen dürfte in der Regel keine dieser Ausnahmen greifen, weswegen wir darauf hinweisen stets eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Zu beachten ist auch, dass sich aus der Einwilligung ergeben muss, für welche Zwecke die Aufnahmen verwendet werden sollen, damit dem/der Einwilligenden klar ist, worauf er/sie sich einlässt. Der/Die Abgebildete muss umfassend gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden, wenn Foto- und Videoaufnahmen von ihm/ihr verarbeitet und gespeichert werden.